



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0327252/IBG-0002-G66/25-Za

vom 24.03.2026

Auf Antrag der

STEAG Power GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3

45128 Essen

vom 11.12.2025, eingegangen am 17.12.2025, zuletzt ergänzt am 12.01.2026, **wird**

die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Herne

am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flure 2, 4 und 18, Flurstücke 12, 15, 49-55, 57, 58, 63, 64, 85, 87-94, 96, 98-101, 104, 109, 342, 344, 346, 348, 350, 351, 354, 356, 358, 360, 362

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Änderung der Beschaffenheit des Heizkraftwerkes durch:

- Austausch der vorhandenen Ölbrenner am Anfahrtdampferzeuger durch Low-NOx Öl-/Gasbrenner,
- Errichtung diverser Verbindungsleitungen, einer Gasregelstrecke mit Armaturen und Durchflussmesser, zwei Brennerarmaturenstationen für die Erdgasversorgung des Anfahrtdampferzeugers,
- Anbindung an die im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 10.06.2022 errichtete Gasversorgungsleitung und
- Anpassung diverser Verbindungsleitungen, Ventile, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen für die Heizölversorgung des Anfahrtdampferzeugers.

2. Änderung des Betriebes des Heizkraftwerkes durch:

- Parallelbetrieb von Block IV und Anfahrtdampferzeuger, wobei die maximal gefahrene Feuerungswärmeleistung in Summe 1.328 MW_{th} nicht erreicht oder übersteigt,
- Befeuerung des Anfahrtdampferzeugers mit Erdgas als Regelbrennstoff für 8.760 h/a, wahlweise zur bereits genehmigten Befeuerung mit Heizöl EL, jeweils als Monofeuerung

3. Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung (FWL) auf eine Gesamt-FWL von 1.327,9 MW_{th} verbunden.

4. Die Dampfkesselanlage (Anfahrtdampferzeuger) besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagedaten der Dampfkesselanlage:

Hersteller:	DIM-Kraftwerksengineering
Herstell-Nr.:	9814
Herstelljahr:	2002
Bauart:	Eckrohrkessel, Naturumlauf
Maximal	zulässiger Druck: 19 bar
Medium:	Dampf oder Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung/Heizölfeuerung
Art der Aufstellung:	(feststehend)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Nachrüstung des Anfahrtdampferzeugers mit ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Anlage Nr. 1.3 des Antrags) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung, usw.),
- b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage, Verbleib der dabei anfallenden Materialien bzw. Abfälle,
- c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch), vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte,
- d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG),
- e) Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle,
- f) Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV,
- g) Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG,
- h) Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

Die Schallimmissionsprognose des Büros Müller-BBM, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen vom 09.12.2025 Bericht Nr. M158572/07 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen sind bei dem Betrieb des umgerüsteten Anfahrtdampferzeugers zu berücksichtigen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1. Die beim Betrieb des Anfahrtdampferzeugers (ADE) entstehenden Abgase sind zu erfassen und weiterhin über den vorhandenen 300 m Schornstein (Q1) in die freie Luftströmung zu leiten.
- 3.2. Beim Betrieb des ADE dürfen zukünftig wechselweise die nachfolgenden Brennstoffe eingesetzt werden:
 - a) Erdgas im Sinne der 13. BImSchV, das den Anforderungen des DGWW-Merkblattes G 260 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht und
 - b) Leichtes Heizöl (Heizöl EL) im Sinne der 13. BImSchV nach DIN 51603-1, das die Anforderungen an leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) erfüllt.

3.3. Emissionsgrenzwerte für den Heizölbetrieb des ADE:

Die Emissionen folgender Stoffe dürfen im Abgas des Anfahrtdampferzeugers jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
i. Jahresmittelwert	200 mg/m ³
ii. Tagesmittelwert	200 mg/m ³
iii. Halbstundenmittelwert	400 mg/m ³
b) Kohlenmonoxid	
i. Tagesmittelwert	80 mg/m ³
ii. Halbstundenmittelwert	160 mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	
i. Jahresmittelwert	175 mg/m ³
ii. Tagesmittelwert	200 mg/m ³
iii. Halbstundenmittelwert	400 mg/m ³
d) Gesamtstaub	
i. Jahresmittelwert	20 mg/m ³
ii. Tagesmittelwert	20 mg/m ³
iii. Halbstundenmittelwert	40 mg/m ³

3.4. Emissionsgrenzwerte für den Erdgasbetrieb des ADE:

Die Emissionen folgender Stoffe dürfen im Abgas des Anfahrtdampferzeugers jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
i. Jahresmittelwert	100 mg/m ³
ii. Tagesmittelwert	100 mg/m ³
iii. Halbstundenmittelwert	200 mg/m ³
b) Kohlenmonoxid	
i. Tagesmittelwert	50 mg/m ³
ii. Halbstundenmittelwert	100 mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	
i. Tagesmittelwert	35 mg/m ³
ii. Halbstundenmittelwert	70 mg/m ³

3.5. Ausnahme zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Heizölbetrieb:

Die Betreiberin ist von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert der Abgaskomponenten Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid befreit, solange der ADE im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von 5 Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich mit Heizöl EL betrieben wird.

3.6. Messungen für den Heizölbetrieb:

3.6.1. Die Betreiberin ist von der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration an Gesamtstaub ausgenommen, solange der ADE im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von 5 Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich mit Heizöl EL betrieben wird.

3.6.2. Die Betreiberin hat einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebsstunden im Heizölbetrieb zu führen und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Der Nachweis ist nach dem Ende des Nachweiszeitraums jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

3.6.3. Nach Inbetriebnahme des umgerüsteten ADE und anschließend regelmäßig wiederkehrend halbjährlich sind Messungen zur Ermittlung der Gesamtstaubkonzentration im Abgas durch eine nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des umgerüsteten ADE vorzunehmen.

3.6.4. Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.6.3. sind, für den Fall, dass der Maximalwert der Messungen mit einem Vertrauensniveau von 50 % nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschreitet, die Wiederholungsmessungen einmal jährlich durchführen zu lassen.

3.6.5. Abweichend von den unter Nebenbestimmung Nr. 3.6.1 - 3.6.4 beschriebenen Vorschriften sind periodische Messungen nicht erforderlich, sofern die Massenkonzentration an Gesamtstaub kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet wird.

3.6.6. Die Betreiberin hat bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes regelmäßig wiederkehrend vierteljährlich eine Brennstoffkontrolle vorzunehmen. Die Nachweise sind nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

3.7. Kontinuierliche Messungen für den Heizöl- und Erdgasbetrieb:

- 3.7.1. Der ADE ist mit den entsprechenden Messeinrichtungen nachzurüsten, die die Massenkonzentration der Abgaskomponente Kohlenmonoxid sowie den Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen (Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Wasserstoffgehalt und Druck) kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.
- 3.7.2. Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Blatt 1, Stand 06/2018) der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz – vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.
- 3.7.3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des umgerüsteten ADE ist die Messeinrichtung durch eine gemäß 41. BImSchV bekanntgegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 3.7.4. Die Messeinrichtungen sind nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine gemäß 41. BImSchV bekanntgegebene Messstelle zu kalibrieren.
- 3.7.5. Die Funktionsprüfung der Messgeräte einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtungen ist jährlich durch eine gemäß 41. BImSchV bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.
- 3.7.6. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz – innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung auf elektronischem Wege als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.
- 3.7.7. Die durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn der Inbetriebnahme an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

3.8. Ausnahmen zu den kontinuierlichen Messungen im Heizöl- und Erdgasbetrieb:

- 3.8.1. Für die Abgaskomponente Stickstoffdioxid wird auf kontinuierliche Messungen verzichtet. Der Anteil an Stickstoffdioxid an den Stickstoffoxidemissionen ist stattdessen mittels Berechnung zu ermitteln. Es sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und jeweils 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.8.2. Soweit das Abgas vor Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird, ist von kontinuierlichen Messungen des Feuchtegehalts im Abgas abzusehen. Es sind Nachweise über die vorgenannte Voraussetzung bei der Kalibrierung zu führen und jeweils 5 Jahre aufzubewahren.

3.9. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

3.9.1. Die Anlage sowie Anlagenteile sind regelmäßig zu überprüfen und zu warten. Die Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen nach Herstellerangaben durchzuführen und zu dokumentieren.

3.9.2. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

3.9.3. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

4.1. Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 5.1. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.
- 5.2. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten (geruchlich, farblich, anthropogene Beimengungen) des Bodens/des Aushubmaterials festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Herne zu benachrichtigen.
- 5.3. Das für die Herstellung eines tragfähigen Baugrundes benötigte Bodenersatzmaterial hat, sofern es Teil des technischen Bauwerks im Sinne des Unterbaus ist, den chemischen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechend der jeweiligen Einbauweise zu genügen.

6. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 6.1. Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäischen geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, entbinden nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist die zuständige untere Naturschutzbehörde der Stadt Herne unverzüglich als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1. Die Feuerwehrpläne sind gemäß dem beigefügten Merkblatt E2 anzupassen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

Hinweis zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG):

5. Die Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 i.V.m. § 21 TEHG zu berücksichtigen.

Hinweis zur Bauordnung:

6. Die Bauherrschaft hat sich für die Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 C-I BauO NRW vor der Errichtung der Anlage von den Unternehmen oder von einem oder einer Sachverständigen bescheinigen lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Hinweise zum Bodenschutz:

7. Die in Rede stehende Fläche wird im Altlastenkataster unter der Bezeichnung "460079.0 Anschüttung heute Firmengelände STEAG" geführt.
8. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)
9. Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneten Containern, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.
10. Soweit ausgehobenes Bodenmaterial nicht in ein genehmigtes Zwischenlager [Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut, die in Anhang 1

Nummern 8.12 und 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), aufgeführt sind] verbracht wird, ist der Boden gem. Mantelverordnung erneut zu untersuchen.

Hinweise zum Abfallrecht:

11. Beim Neubau/Abbruch anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und wenn dies nicht möglich ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6 und 7 der novellierten Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I, S. 2716) zu beachten.
13. Beim Auf- und Einbringen von Materialien unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (u.a. im Landschaftsbau, bei Verfüllungen von Abgrabungen und beim Massenausgleich im Rahmen von Baumaßnahmen) sind die Anforderungen der §§ 6 und 8 der novellierten Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I, S. 2716) zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------|----------|
| 1. | Anschreiben vom 11.12.2025 | 1 Blatt |
| 2. | Anschreiben vom 06.01.2026 | 1 Blatt |
| 3. | Verzeichnis Antragsunterlagen | 3 Blatt |
| 4. | BImSchG-Antragsformulare 1 bis 7 | 12 Blatt |
| 5. | Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang | 3 Blatt |
| 6. | Genehmigungsbestand | 1 Blatt |
| 7. | Zustimmung des Betriebsrates | 1 Blatt |
| 8. | Beschreibung des Standortes und der Umgebung | 3 Blatt |
| 9. | Auszug aus der topographischen Karte (M 1:25.000) | 1 Blatt |
| 10. | Auszug aus der amtlichen Basiskarte (M 1:5.000) | 1 Blatt |
| 11. | Lageplan HKW Herne (M 1:500) | 1 Blatt |
| 12. | Übersicht Flurstücke/Eigentumsverhältnisse | 2 Blatt |
| 13. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 6 Blatt |
| 14. | Übersichts-Fließbild Anfahrdampferzeuger (ADE) | 1 Blatt |
| 15. | Schema Gasanbindung | 1 Blatt |
| 16. | R&I-Schema Luft-/Rauchgassystem | 1 Blatt |
| 17. | R&I-Feuerungsschema (Heizöl) | 1 Blatt |
| 18. | R&I-Gasversorgungssystem (Feuerungsschema Erdgas) | 1 Blatt |
| 19. | R&I-Schema Wasser-/Dampfsystem | 1 Blatt |

20.	Lageplan Kesselhaus mit Erdgasleitung	1 Blatt
21.	Aufstellungsplan Anfahrdampferzeuger Ebene +-0,0 m	1 Blatt
22.	Aufstellungsplan Anfahrdampferzeuger Aufstellung Erdgasbrennerstationen Ebene +1,9 m	1 Blatt
23.	Aufstellungsplan Anfahrdampferzeuger Aufstellung Erdgasbrennerstationen Ebene +4,9 m	1 Blatt
24.	Liste der wesentlichen Erdgas-Druckventile	3 Blatt
25.	Stoffe, Stoffbilanz und Umgang mit Gefahrstoffen	3 Blatt
26.	Sicherheitsdatenblatt Erdgas (getrocknet)	9 Blatt
27.	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	10 Blatt
28.	Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für die Umstellung des Anfahrdampferzeugers des HKW Herne (Bericht der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 01.12.2025; Projekt-Nr.: 25-06-04-S)	43 Blatt
29.	Geräuschimmissionsprognose zum Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Herne durch Umrüstung des Anfahrdampferzeugers (Bericht der Müller BBM Industry Solutions GmbH vom 09.12.2025; Bericht-Nr.: M158572/07)	14 Blatt
30.	Angaben zu sonstigen Emissionen und Immissionen	2 Blatt
31.	Beschreibung der Emissionsstelle und Emissionsüberwachung	3 Blatt
32.	Erläuterungen zu den Abfällen	1 Blatt
33.	Wasser- und Abwasserwirtschaft	2 Blatt
34.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasserrückhaltung	2 Blatt
35.	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit/Betriebssicherheit	3 Blatt
36.	Erläuterungen zur Störfallverordnung	7 Blatt
37.	Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV	
38.	Beiblatt DE TÜV Verband; Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung der Bauart bzw. Betriebsweise einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV (Stand 2018-03)	4 Blatt
39.	Beiblatt FGA, TÜV Verband; Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels (Stand 2024-05-24)	3 Blatt
40.	Beiblatt FOE, TÜV Verband; Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel (Stand 2024-05-24)	3 Blatt
41.	Kesselzusammenbau (Übersichtszeichnung des bestehenden Anfahrdampfkessels ohne Brenner)	1 Blatt
42.	General Arrangement STEAG (3-D Übersichtszeichnung geänderte Erdgasanlage)	1 Blatt
43.	General Arrangement STEAG (2-D Übersichtszeichnung geänderte Erdgasanlage mit Teileliste)	1 Blatt
44.	Assembly GA burner STEAG (Gasbrenner Baugruppe)	1 Blatt
45.	Assembly GA burner STEAG (Ölbrenner Baugruppe)	1 Blatt

46.	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis; Bericht des TÜV Nord vom 14.11.2025; Akten-Nr.: PTEW-117/25	7 Blatt
47.	Arbeitsplätze und Arbeitsschutz	3 Blatt
48.	Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz; Gutachten der Rassek & Partner Brandschutzingenieure vom 05.11.2025, Projekt-Nr.: LK/DI 13832-G1.25	7 Blatt
49.	Planungsrechtliche Zulässigkeit - Erläuterungsbericht	2 Blatt
50.	Eingriffe in Natur und Landschaft/Angaben zum Bodenschutz	2 Blatt
51.	Stellungnahme zum Erfordernis einer FFH-Vorprüfung; PROBIOTEC GmbH vom 09.12.2025, Projekt-Nr.: PR 25 H0034	7 Blatt
52.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	1 Blatt
53.	Maßnahmen zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG und Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	2 Blatt
54.	Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung (§ 3 KNV-V) und zur CO ₂ -Abtrennung und -Speicherung (CCS)	2 Blatt
55.	Angaben zum TEHG	1 Blatt
56.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplanten Änderungsmaßnahmen am Heizkraftwerk Herne zur Umrüstung des Anfahrtdampferzeugers (Bericht der PROBIOTEC GmbH vom 11.12.2025; Projekt-Nr.: PR 25 H0034)	15 Blatt
57.	Baustelle und Baustelleneinrichtungsfläche	2 Blatt
58.	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen	1 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 44653 Herne, Hertener Str. 16 eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von bislang 1.278 MW_{th} im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.12.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll der Anfahrtdampferzeuger auf eine bivalente Feuerung mit Heizöl EL oder Erdgas umgerüstet werden und parallel zum Block IV betrieben werden, zur Versorgung des Kraftwerksstandortes mit Hilfsdampf und der Fernwärmeschiene mit Fernwärme.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Herne und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind (Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien

der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Herne als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.02.2026,
 - Brandschutzdienststelle vom 17.02.2026,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 17.02.2026,
 - untere Naturschutzbehörde vom 17.02.2026,
 - Verbindliche Bauleitplanung vom 17.02.2026,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 18.02.2026,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 30.01.2026,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 23.02.2026,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 10.02.2026,
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 27.01.2026.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Die Gesamtanlage liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 110, Bezeichnung: „nördlich der Rottstraße; Bezirk Wanne“, der Stadt Herne ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)
- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2021 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 30.11.2021, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

Lärm

Anhand der durch Müller-BBM Industry Solutions GmbH durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 09.12.2025 (Bericht-Nr.: M158572/07) konnte dargelegt werden, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung (13. BImSchV) und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Mit dem Fachgutachten der iMA – Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 01.12.2025 (Projekt-Nr.: 25-06-04-S) konnte dargelegt werden, dass der Schornstein weiterhin für die Ableitung der Abgase nach Vorgaben der TA Luft 2021 ausreichend hoch dimensioniert ist. Mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen (iMA, 2025) konnte nachgewiesen werden, dass keine negativen Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.5. gestattete Ausnahme zur Einhaltung der Jahresmittelwerte für den Heizölbetrieb des ADE ergeht aus § 30 der 13. BImSchV in der aktuell geltenden Fassung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.6.1. gestattete Ausnahme zur Durchführung von kontinuierlichen Messungen für die Abgaskomponente Gesamtstaub ergeht aus § 18 Abs. 3 der 13. BImSchV in der o.g. geltenden Fassung.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.8.1. gestattete Ausnahme zur Durchführung von kontinuierlichen Messungen für die Abgaskomponente Stickstoffdioxid ergeht aus § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV in der o.g. geltenden Fassung. Die Ausnahme wird unter der Voraussetzung gestattet, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffdioxidemissionen unter 5 % liegt.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.8.2. gestattete Ausnahme zur Durchführung von kontinuierlichen Messungen für den Feuchtegehalt im Abgas ergeht aus § 17 Abs. 2 der 13. BImSchV in der o.g. geltenden Fassung.

Ausgangszustandsbericht

Im Ausgangszustandsbericht vom 27.11.2020 mit Fortschreibung vom 13.10.2021 der arcon Ingenieurgesellschaft mbH, ist der Stoff „Heizöl EL“ bereits betrachtet worden. „Erdgas“ ist als rgS gemäß CLP-Verordnung klassifiziert, jedoch ist dieses gasförmige Stoffgemisch weder wassergefährdend noch liegt eine Bodenrelevanz vor. Eine nähere Betrachtung ist im Rahmen des AZB somit nicht erforderlich. Vorhabenbedingt werden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so dass

eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes, sowie eine Änderung der Überwachungsauflagen im Hinblick auf Boden und Grundwasser nicht erforderlich ist.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.800.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 6.650 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV wären nach Tarifstelle 11.1.2.1 AVwGebO NRW 3.970 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

$$12,5 \text{ Std.} \times 76,35 \text{ €/h} = \underline{954,38 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

7.604,38 €

Da gemäß § 4 der AVwGebO NRW Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Endbeträge nach unten abzurunden sind, wird somit die Verwaltungsgebühr auf

7.604 €

=====

(in Worten: siebentausendsechshundertvier Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

13. BImSchV:

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

TA Luft 2021:

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TA Lärm:

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Zani)



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>